



**Ausgabe 16/2011**

vom 29.4.2011

Ausländer-  
beschäftigungsgesetz

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigelegt zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

**eccontis treuhand gmbh**  
wirtschaftsprüfungs- und  
steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

## Beschäftigungsfreiheit ab Mai 2011

Ab kommendem Mai wird die bislang den Bewohnern der „alten“ EU-Staaten vorbehaltene Beschäftigungsfreiheit auf die meisten „neuen“ EU-Staaten ausgedehnt.

Ausländer dürfen in Österreich nur dann beschäftigt werden, wenn

- diese entweder vom Ausländerbeschäftigungsgesetz generell ausgenommen sind oder
- eine behördliche Zustimmung zu ihrer Beschäftigung vorliegt – und zwar bereits vor Beginn der Beschäftigung.

Trifft keine dieser beiden Varianten zu, muss bei einer Kontrolle durch die KIAB (Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung) mit Geldstrafen von zumindest EUR 1.000,00 gerechnet werden. Ob eine Ausnahmebestimmung zutrifft, muss der Arbeitgeber prüfen und im Fall einer Kontrolle auch nachweisen können.

Vom Ausländerbeschäftigungsgesetz sind grundsätzlich alle EWR- (und damit auch EU-) Staatsbürger sowie Staatsbürger aus der Schweiz ausgenommen. Für Staatsbürger der Staaten Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien, Finnland, Island, Liechtenstein, Malta, Norwegen, Schweden, Schweiz und Zypern gilt in Österreich Beschäftigungsfreiheit, dh sie können genau wie Österreicher ohne behördliche Zustimmung in Österreich beschäftigt werden.

Ab 1. Mai 2011 gilt diese Beschäftigungsfreiheit auch für Staatsbürger der neuen EU-Mitgliedstaaten Tschechien, Slowakei, Polen, Slowenien, Ungarn, Estland, Lettland und Litauen. Für Staatsbürger von Rumänien und Bulgarien gilt hingegen noch eine längere Übergangsfrist (bis Ende 2013), in der weiterhin eine behördliche Zustimmung für die Beschäftigung benötigt wird.

### eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)  
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)